

"Pflege & Therapie mobil" ambulanter Pflegedienst

Allgemeine Vorvertragliche Information

Der ambulante Pflegedienst "Pflege & Therapie mobil" ist ein Fachbereich der Pflege- und Therapieeinrichtung Sohland a. d. Spree gGmbH und zuständig für die Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen in der Häuslichkeit.

Das Team der "Pflege & Therapie mobil" gewährleistet eine ausreichende, gleichmäßige und konstante pflegerische Versorgung eines wechselnden Kreises von Pflegebedürftigen im Raum Sohland und Umgebung (ca. 10 - 15 km) bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen.

Die Pflege und Betreuung der Klienten wird unter ständiger Verantwortung der verantwortlichen Pflegefachkraft erbracht.

Der Teamstützpunkt befindet sich im "Betreuten Wohnen", Schluckenauer Str. 5 in 02689 Sohland. Persönliche Gespräche sind nach telefonischer Absprache unter 035936 - 33 49 60 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr im Teamstützpunkt möglich.

1 Leistungsangebot

Wir bieten Leistungen entsprechend der Rahmenverträge § 75 Abs. 1 SGB XI, §132 und § 132a SGB V sowie dem Sozialhilfegesetz (SGB XII) an.

Leistungen nach dem Rahmenvertrag § 75 Abs. 1 SGB XI und dem SGB XII sind:

- ➤ Körperpflege einschließlich Prophylaxen
- Ernährung
- Mobilität
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Beratung zu geeigneten und erforderlichen Pflegehilfsmitteln und technische Hilfen, sowie die Vermittlung bzw. Organisation der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technische Hilfen
- Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI (= Beratungseinsätze bei Pflegegeldleistungen)
- niederschwellige Betreuungsangebote/Entlastungsleistungen

Leistungsinhalte

Laut dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung, in der Fassung vom 01.01.2011, sind die Leistungsinhalte wie folgt definiert.

Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen und der Zeitpunkt der Körperpflege ist mit dem Pflegebedürftigen und seinem sozialen Umfeld abzustimmen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden / Ausscheidungen".

Seite 1 von 10 Stand: 01.01.2024

Die Körperpflege umfasst im Einzelnen:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflege, das Haare waschen und trocknen, ggf. Kontaktherstellung zum / zur Friseur/in, Hautpflege
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenpflege, die Mundhygiene
- das Kämmen, einschl. Herrichten der Tagesfrisur
- das Rasieren, einschl. der Gesichtspflege
- Darm- oder Blasenentleerung; einschließlich der Pflege bei der Katheder- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung mit Kontinenztraining, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Ernährung

Im Rahmen der Planung von Mahlzeiten und der Hilfen bei der Nahrungszubereitung ist eine ausgewogene Ernährung anzustreben. Der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln ist zu fördern und zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Der Pflegebedürftige ist bei der Speise- und Getränkeauswahl, der Zubereitung und Darreichung sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich. Die Ernährung umfasst

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung

Mobilität

Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit in der häuslichen Umgebung. Dazu gehört auch die Förderung einer sicheren Umgebung durch eine regelmäßige Überprüfung des Wohnumfeldes in Bezug auf erforderliche Veränderungen (z.B. Haltegriffe) und eine gezielte Beobachtung des Pflegebedürftigen in seiner Umgebung. Unter dem Sicherheitsaspekt ist ggf. eine Beratung über Vorkehrungen für Notfälle und ihren Einsatz (z.B. Notrufsystem, Schlüsseldepot) erforderlich. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel erleichtert den Umgang mit Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten, Ruhebedürfnisse und evtl. Störungen angemessen zu berücksichtigen. Das gewohnte Bett ist entsprechend den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen solange wie möglich zu erhalten. Die Angehörigen sind auf fachgerechte und schlafstörungsarme Lagerung hinzuweisen.

Die Mobilität umfasst

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern; das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, z. B. Prothesen. Das Betten umfasst die Beurteilung der sachgerechten Ausstattung des Bettes mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen. Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen innerhalb/außerhalb des Bettes ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; diese umfassen das Bewegen im Zusammenhang mit den Verrichtungen im Bereich der K\u00f6rperpflege, der Ern\u00e4hrung und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu geh\u00f6rt beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettl\u00e4gerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebed\u00fcrftigen zum Aufstehen und sich Bewegen
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Wohnung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause unumgänglich sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. organisieren und planen des Zahnarztbesuches)
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen sowie ggf. ein An- und Ausziehtraining

Hauswirtschaftliche Versorgung

Ziel der hauswirtschaftlichen Versorgung ist die Förderung der Fähigkeit zur Selbstversorgung in einer hygienegerechten Umgebung. Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst

- das Einkaufen der Gegenstände des täglichen Bedarfs
- das Kochen, einschl. der Vor- und Zubereitung der Bestandteile der Mahlzeiten

Seite 2 von 10 Stand: 01.01.2024

- das Reinigen der Wohnung in Bezug auf den allgemein üblichen Lebensbereich des Pflegebedürftigen
- das Spülen einschließlich Einräumen des Geschirrs und Reinigung des Spülbereichs
- > das Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung; dies beinhaltet die Pflege der Wäsche und
- das Beheizen der Wohnung einschl. der Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials in der häuslichen Umgebung

Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI bei Pflegegeldleistungen)

Diese Pflegeeinsätze dienen der Entlastung der pflegenden Familienangehörigen oder sonstiger Pflegepersonen und der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege. Bei diesen Pflegeeinsätzen soll Beratung sowie Hilfestellung bei den pflegerischen Problemen geleistet werden.

<u>Leistungen nach dem Rahmenvertrag § 132 und § 132a SGB V und dem SGB XII sind:</u>

- häusliche Krankenpflege

- Behandlungspflege
 Grundpflege
 hauswirtschaftliche Versorgung
- Haushaltshilfe

Inhalt der häuslichen Krankenpflege nach § 132a SGB V

- Zur Vermeidung oder zur Verkürzung der Krankenhausbehandlung oder wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, umfasst die häusliche Krankenpflege die im Einzelfall notwendige Behandlungs- und Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung
- Zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erbringt unser Pflegedienst häusliche Krankenpflege / Behandlungspflege mit dem Ziel der Heilung einer bestehenden Krankheit, der Verhütung der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit oder der Linderung von Krankheitsbeschwerden. Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung können hierbei nur im Rahmen der Satzungsbestimmungen der Krankenkassen erbracht werden, allerdings nicht für anerkannt Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI. Inhalt und Abgrenzung der Leistung sind in der Leistungsbeschreibung über häusliche Krankenpflege, häusliche Pflege und Haushalthilfe geregelt
- Alle Leistungen der häuslichen Krankenpflege beinhalten die Wahrnehmung und Beobachtung, die Kommunikation, die Pflegeplanung und Pflegedokumentation, die jeweilige Vor- und Nachbereitung der Pflege sowie die erforderliche Information der am Pflegeprozess Beteiligten

Behandlungspflege nach § 132 a SGB V

Behandlungspflegerische Leistungen des Pflegedienstes umfassen die Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die auf der Grundlage einer medizinischen Indikation im Rahmen eines individuellen Behandlungsplanes auf Grund einer ärztlichen Verordnung an den Pflegedienst delegiert werden.

Grundpflege nach § 132a SGB V

Grundpflegerische Leistungen des Pflegedienstes umfassen die Grundverrichtungen des täglichen Lebens, die von Pflegefachkräften / Pflegekräften aufgrund ärztlicher Verordnung dann erbracht werden, wenn der Versicherte grundlegende Lebensaktivitäten krankheitsbedingt nicht mehr selbst durchführen kann.

Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 132a SGB V

Zur hauswirtschaftlichen Versorgung durch unseren Pflegedienst gehören nach ärztlicher Verordnung die Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Anforderungen einer eigenständigen Haushaltsführung allgemein notwendig sind, um in diesem Haushalt die häusliche Krankenpflege durchführen zu können. Die hauswirtschaftliche Versorgung ist ausschließlich auf die Versorgung des Versicherten gerichtet.

Inhalt der Haushaltshilfe nach § 132a SGB V

Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushaltes notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört, die während der Zeit der Vertretung im Haushalt notwendigen Arbeiten selbständig zu verrichten und die im Haushalt lebenden Kinder zu betreuen.

Seite 3 von 10 Stand: 01.01.2024

Mögliche Leistungen im Rahmen der Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI

Training von Alltagskompetenzen

Häufig sind alltägliche Tätigkeiten noch bekannt, es werden jedoch Teilschritte immer wieder vergessen oder es fehlt es der Antrieb diese Tätigkeiten durchzuführen.

Durch die Pflege/-Betreuungskraft werden Alltagsaktivitäten angeregt und begleitet. Wichtig ist hierbei die Abgrenzung zur Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. Im Mittelpunkt stehen die Beschäftigung und Aktivierung der Pflegebedürftigen und nicht die Erledigung von Aufgaben. Leistungsbeispiele:

- Esstraining
- Anziehtraining
- Wellnessangebote (z.B. Handbad, Fußbad)
- Blumen-/Pflanzenpflege
- Planen von Alltagssituationen (z.B. Einkaufszettel schreiben)

Biographiearbeit

Die Biographie eines Menschen spielt eine wichtige Rolle bei der Betreuung und dem Finden des passenden Angebotes. Häufig können Pflegebedürftige selbst nur noch wenig Auskunft geben. Berichte von Angehörigen und Freunden sind dann zwar wichtig, eine genaue Beobachtung des Verhaltens des Pflegebedürftigen gibt jedoch meist mehr Aufschluss über Vorlieben und Abneigungen.

Leistungsbeispiele:

- Anschauen von Fotos
- Anfertigen von Erinnerungsalben
- Unterstützen beim Niederschreiben von Erinnerungen/Ereignissen
- gemeinsame Organisation von persönlichen Feierlichkeiten (z.B. Geburtstage)
- Handarbeiten

Abbau motorischer Unruhezustände

Durch eine effektive Beschäftigung und der Schaffung positiver Ereignisse können Menschen motiviert werden.

Leistungsbeispiele:

- Spaziergänge
- Entspannungsübungen
- Gesprächsangebote
- Bewegungsübungen

Gestaltung des Wohnumfeldes

Die Dekoration der Wohnung kann mehrere Ziele verfolgen, zum einen können Dekorationsgegenstände gebastelt werden, zum anderen erleichtert eine entsprechende Dekoration die zeitliche und räumliche Orientierung.

Leistungsbeispiele:

- Gestalten von Balkonkästen/Kübeln/Pflanzschalen
- Pflege und Füttern von Haustieren

<u>Ausflüge</u>

Die Begleitung zu Aktivitäten außerhalb der eigenen Wohnung trägt zur Vermeidung von Isolation, zur Förderung sozialer Fähigkeiten und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei. Leistungsbeispiele:

- Ausflüge zu kulturellen Veranstaltungen, zum Gottesdienst, auf den Friedhof
- Teilnahme an Seniorennachmittagen, Seniorensport
- Einkaufsbummel
- Friseurbesuch
- Hilfestellung beim Aufsuchen von Behörden

Gedächtnistraining

Angebote zum Training des Gedächtnisses sind auf die Fähigkeiten des Pflegebedürftigen angepasst, denn eine Überforderung kann schnell zu Ablehnung oder gar Aggression führen.

Leistungsbeispiele:

- Kreuzworträtsel
- Zeitungsschau
- Erinnern durch Gegenstände
- Raten von Sprichwörtern
- Karten- und Brettspiele

Seite 4 von 10 Stand: 01.01.2024

Musizieren/Musik hören

Musik bietet eine gute Kommunikation zwischen den Menschen, vor allem wenn ein verbaler Austausch nicht mehr möglich ist.

Leistungsbeispiele:

- Musik hören
- Singen

Hauswirtschaftliche Hilfen

Zur Entlastung von privaten Pflegepersonen.

Leistungsbeispiele:

- Durchführen der Hausreinigung/Hausordnung
- Fenster putzen/Gardinen waschen
- Vitrinen reinigen
- Wäschepflege

Gern nehmen wir Ihre weiteren Wünsche auf und integrieren diese individuell und nach Möglichkeit in Ihre Betreuungsangebote.

2 Leistungskonzept

Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem anerkannten und aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht. Wir orientieren uns am Strukturmodell des Bundesministeriums für Gesundheit und unterwerfen uns einem strukturierten Qualitätsmanagement. Wir sehen in der Pflege- und Betreuung unserer Klienten nicht nur den Pflegebedürftigen als separaten Leistungsempfänger, sondern wir beziehen die gesamte häusliche Versorgungssituation mit ein. Dazu gehören sowohl das häusliche Umfeld wie auch alle an der Pflege und Betreuung sowie medizinisch und therapeutischen Versorgung beteiligten Personen.

Dies beinhaltet neben der aktivierenden Pflege des Klienten, der engen Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten auch die Anleitung / Schulung und Beratung aller privaten Pflegepersonen. Des Weiteren umfasst unsere Arbeit vor Ort auch die Einschätzung des häuslichen Umfeldes und daraus folgende Beratungen zu möglichen Maßnahmen, welche die häusliche Situation positiv beeinflussen könnten (z.B. wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Hilfsmittel, Leistungsangebot des ambulanten Pflegedienstes).

Die Planung der Pflege erfolgt möglichst mit dem Klienten gemeinsam und / oder einer Person seines Vertrauens. Hierbei wird der aus pflegefachlicher Sicht individuelle Pflege- und Hilfebedarf benannt und die Leistungsplanung besprochen. Sie erhalten ein auf dieser Basis erstellten Kostenvoranschlag. Entscheidet sich der Klient bzw. die Angehörigen / Vorsorgebevollmächtigten / Betreuer die Leistungen unseres Pflegedienstes in Anspruch zu nehmen, wird ein schriftlicher Pflegevertrag abgeschlossen. Dieser wird auf Basis des Leistungsangebotes mit Kostenvoranschlag erstellt und berücksichtigt ggf. alle gewünschten Änderungen bezüglich der Leistungen.

Im Pflegevertrag sind Art und Umfang der Leistungen geregelt, welche der Klient vom Pflegedienst in Anspruch nimmt.

3 Entgelte

Das Entgelt richtet sich nach den individuell vereinbarten Leistungen und erbrachten Leistungen, welche der Klient vom Pflegedienst in Anspruch nimmt.

Erbringt der Pflegedienst im Notfall Pflegesachleistungen über den vereinbarten Rahmen hinaus, so muss sich der Leistungsnehmer die Mehrkosten anrechnen lassen, sofern nicht ein anderer Kostenträger dafür aufkommt.

Die Kosten für die Einzelleistungen (LKs) richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) und dem Pflegedienst nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des Bundessozialhilfegesetztes SGB XII getroffen wurden und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für Einzelleistungen bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

Seite 5 von 10 Stand: 01.01.2024

Entgelterhöhung

- (1) Der Pflegedienst ist berechtigt, das Entgelt in den Bestandteilen Investitionskosten und sonstige Dienstleistungen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Klienten zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Da die Leistungsvergütung für die Pflegesachleistungen nach dem Rahmenvertrag § 75 Abs. 1 SGB XI zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) gemäß § 90 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird, kann der Pflegedienst die in der Begründung von ihr hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann dem Klienten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.
- (3) Eine Erhöhung der Leistungsvergütung wird nur wirksam, wenn sie vom Träger des Pflegedienstes dem Klienten gegenüber spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltende gemacht wurde. Rückwirkende Erhöhungen der Leistungsvergütung sind nur auf der Grundlage einer Schiedsstellenentscheidung möglich.
- (4) Der Leistungsnehmer kann bei Geltendmachung der Änderung der Vergütungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung den Pflegevertrag kündigen.

Aktuelle Übersicht über die insgesamt zwischen dem Träger dieses Pflegedienstes und den Pflegekassen geschlossene Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI über die **Pflegesachleistungen** einschließlich der Darstellung der Verrichtungen und ggf. der Wegegelder / Hausbesuchspauschalen

LK- Nr.	Leistungsart	Leistungsinhalt	Preis der LK / €	Punkt- wert
	Grundpflege			
1	Kleine Morgen- / Abendtoilette außerhalb des Bettes	 Unterstützung beim Aufstehen / Zubettgehen Fortbewegung innerhalb der Wohnung (Transferleistung) An- / Auskleiden incl. Wechseln der Kleidung Benutzen der Toilette / des Toilettenstuhles Teilwaschen Mundpflege und Zahnpflege Kämmen 	23,72	370
2	Kleine Morgen- / Abendtoilette im Bett	 Unterstützung beim Aufrichten / Hinsetzen bzw. Hinlegen An- / Auskleiden incl. Wechseln der Kleidung Teilwaschen Mundpflege und Zahnpflege Kämmen 	13,46	210
2a	Kleine Morgen- / Abendtoilette außerhalb des Bettes	 An- / Auskleiden incl. Wechseln der Kleidung Teilwaschen Mundpflege und Zahnpflege Kämmen 	13,46	210
3	Große Morgen- / Abendtoilette außerhalb des Bettes	 Unterstützung beim Aufstehen / Zubettgehen Fortbewegung innerhalb der Wohnung (Transferleistung) An- / Auskleiden incl. Wechseln der Kleidung Benutzen der Toilette / des Toilettenstuhles Waschen / Duschen / Baden Rasieren Mundpflege und Zahnpflege Kämmen 	37,18	580

Seite 6 von 10 Stand: 01.01.2024

LK- Nr.	Leistungsart	Leistungsinhalt	Preis der LK / €	Pun kt- wert
4	Große Morgen- / Abendtoilette im Bett	 Unterstützung beim Aufrichten / Hinsetzen bzw. Hinlegen An- / Auskleiden incl. Wechseln der Kleidung Waschen Rasieren Mundpflege und Zahnpflege Kämmen 	26,92	420
4a	Große Morgen- / Abendtoilette außerhalb des Bettes	 An- / Auskleiden incl. Wechseln der Kleidung Waschen / Duschen / Baden Rasieren Mundpflege und Zahnpflege Kämmen 	26,92	420
5	Lagern	körper- und situationsgerechtes LagernMobilisierung	5,77	90
6	Hilfe bei der Nahrungsauf- nahme	 Vorbereitung und Einnehmen der Essensposition Unterstützung beim Essen / Trinken 	17,31	270
7	Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)	 Aufbereitung und Richten der Sondenkost Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost Hygiene im Zusammenhang mit der Sondenkost 	5,77	90
8	Darm- und Blasenentleerung	 ggf. Fortbewegen innerhalb der Wohnung (als Transferleistung) Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Urinal, Inkontinenzvorlagen, Wechseln des Stomabeutels) Intimhygiene und zugehörige Hautpflege Säuberung des Pflegebereiches von Verunreinigungen durch Ausscheidungen sowie ggf. die Entsorgung von Ausscheidungen ggf. das dazugehörige an- und Auskleiden 	10,26	160
9	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	 An- / Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung Treppensteigen 	5,13	80
10	Begleitung außer Haus	 Begleitung zu Aktivitäten (ohne Wartezeit), bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist Keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen beinhaltet An- / Auskleiden 	40,38 max. 10 x / Monat	630
11	Beheizen der Wohnung	 Beschaffung des Heizmaterials aus dem Vorrat des Haushaltes Heizen Entsorgung der Rückstände im Hausmüll 	7,05	110 tgl.
		Hauswirtschaftliche Versorgung		
12	Aufräumen und / oder Reinigung der Wohnung	 Aufräumen und / oder Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches (umfasst i.d.R. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur) Trennung und Entsorgung des Abfalls (Bündelung auf bestimmte Wochentage möglich) 	8,33 ,max. 7 x / Woche	130 tgl.

Seite 7 von 10 Stand: 01.01.2024

LK- Nr.	Leistungsart	Leistungsinhalt	Preis der LK / €	Pun kt- wert
13	Wäscheversor- gung	 Waschen und Pflege der Wäsche und Kleidung (z. B. auch Bügeln, ausbessern) Einräumen der Wäsche 	24,36 max. 1 x / Woche	380
13a	Wechseln der Bettwäsche	- Wechseln der Bettwäsche	7,69	120
14	Einkaufen	 Erstellen eines Einkauf- und Speiseplanes das Einkaufen von a) Lebensmitteln b) Sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung, z.B. Gesichtscreme und Putzmittel Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung / Schrank 	4,10; Bünde- lung möglic h max. 18,25	64 tgl., max. 320/ wö.
15	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	 Kochen mundgerechtes Zubereiten und bedarfsgerechtes Bereitstellen von Nahrung und Getränken Spülen Reinigen des unmittelbaren Arbeitsbereiches (nicht bei Essen auf Rädern) 	18,59 max. 3 x tgl.	290
16	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	 mundgerechtes Zubereiten und bedarfsgerechtes Bereitstellen von Nahrung und Getränken Spülen Reinigen des unmittelbaren Arbeitsbereiches 	4,31 max. 3 x tgl., in begr. Fällen mehrm. Abrech-nung möglich	70
16a	Aufbereitung einer warmen Mahlzeit (z.B. Essen auf Rädern) in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	 mundgerechtes Zubereiten und bedarfsgerechtes Bereitstellen von Nahrung und Getränken Spülen Reinigen des unmittelbaren Arbeitsbereiches 	6,41 max. 3 x tgl.	100
17	Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI	 Einschätzung der Pflegesituation Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung; ggf. Durchführung einer Kurzintervention Weitergabe von Informationen und Hinweisen auf vorhandene Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Vorgehen bei nichtsichergestellter Pflege Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation Dokumentation des Beratungseinsatzes 	57,69	900
18	Erstbesuch	AnamnesePflegeplanungBeratung zum / Abschluss eines Pflegevertrages	70,51	1100
18a	Folgebesuch bei veränderter Pflegesituation	 Erfassung von Veränderungen im häuslichen Umfeld Aktualisierung der Pflegplanung Beratung bei der Auswahl der Leistung Anpassung des Pflegevertrages Bei Bedarf Beratung und Planung pflegerischer Maßnahmen in der finalen Lebensphase 	49,36 max. 2 x / Jahr	770
21	Ausbildungspausch ale nach § 26 PflBG		0,00245 /Punkt monatl.	

Seite 8 von 10 Stand: 01.01.2024

LK- Nr.	Leistungsart	Leistungsinhalt	Preis der LK / €	Pun kt- wert
30	Pflegerische Betreuungsmaß- nahmen	Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen (z.B. durch Hilfen zur Kommunikation, emotionale Unterstützung, Präsenz) - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung (z.B. durch Hilfen, die das Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld ermöglichen, Erinnern an wesentliche Ereignisse und Beobachtungen, Verstehen von Sachverhalten und Informationen oder Erkennen von Risiken und Gefahren)	10,26	160

Die gewählten Leistungen richten sich nach den Selbstpflegemöglichkeiten des Pflegebedürftigen, dem Pflegebedarf sowie den Möglichkeiten und Fähigkeiten der an der Pflege beteiligten Personen. Leistungsart und Leistungsinhalte werden vom Pflegedienst als Unterstützung, als teilweise oder vollständige Übernahme der Versorgung oder im Rahmen der Beaufsichtigung, Aufforderung, Motivation, Anleitung und Befähigung des Pflegebedürftigen mit dem Ziel der Förderung der Selbständigkeit erbracht.

Bei den Leistungsinhalten wird nicht unterschieden, ob die Leistungen für vorrangig somatisch beeinträchtigte Pflegebedürftige oder vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige erbracht werden. Sämtliche Hilfen sind im Rahmen der aktivierenden, ressourcenorientierten Pflege zu erbringen. Die aktivierende Pflege einschließlich der Kommunikation mit dem Pflegebedürftigen stellt keine eigenständige Leistung dar. Sie ist vielmehr selbstverständlicher Bestandteil aller zu erbringenden Leistungen.

Das Vorbereiten und Aufräumen des unmittelbaren Arbeitsbereiches ist Bestandteil jedes Einsatzes. Nimmt der Pflegebedürftige auf eigenen Wunsch nicht alle Tätigkeiten einer Leistung in Anspruch, so führt das nicht zu einer Änderung der Punktzahl und der damit verbundenen Vergütung.

Mehrere Pflegebedürftige können Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden Synergien sollen u. a. für die Betreuung der beteiligten Pflegebedürftigen genutzt werden.

Leistungen, die der Pflegebedürftige über die Begrenzung in den Erläuterungen hinaus mit dem Pflegedienst vereinbart, sind als Privatleistung vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

Es entstehen Kosten für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gem. § 82 SGB XI in Höhe von 8,0% des Gesamtbetrages für Pflegesachleistungen (ohne Ausbildungspauschalen).

Diese werden nicht von der Pflegekasse übernommen und den Klienten privat in Rechnung gestellt.

Aktuelle Übersicht sonstige Dienstleistungen (diese können generell nicht mit der Pflegekasse abgerechnet werden, die Kosten dieser Leistungen muss der Leistungsnehmer vollständig selbst tragen!)

Leistungsart	Leistungsinhalt	Preis der Leistung / €
Medikamenten- versorgung als Dauerserviceleistung (im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit)	 Rezepte beim behandelnden Arzt einholen Rezepte in der Apotheke einlösen Lieferung der Medikamente an Klienten durch den Pflegedienst Berechnung monatlich 	37,45
Medikamenten- versorgung als Einzelleistung (im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit)	 Rezepte beim behandelnden Arzt einholen Rezepte in der Apotheke einlösen Lieferung der Medikamente an Klienten durch den Pflegedienst 	21,70
Betreuung in der Häuslichkeit	individueller Inhalt	61,56/Stunde

Seite 9 von 10 Stand: 01.01.2024

Hausnotrufeinsätze	 Erste-Hilfe Maßnahmen in Notfallsituationen 24 Stunden täglich Abrechnung im Viertelstundentakt ab Eingang des Notrufes bis zum tatsächlichen Ende des Einsatzes 	61,56/Stunde
Anwesenheit und Begleitung bei Begutachtungen, z.B. zur Einstufung durch den MD	 Vorbereitung der Einstufung Präsenzzeit Pflegefachliche Beratung bei Widersprüchen Abrechnung im Viertelstundentakt 	61,56/Stunde
Organisation Rund um die Verordnung von häuslicher Krankenpflege	 Anfordern und Einholen der Verordnung beim Arzt Einholen der Unterschrift vom Klient Versand der Verordnung an die Krankenkasse 	10,00/Verordnung
Hilfen bei diagnostischen Leistungen/Botengäng en	 Bspw. Durchführung und Bringen von Abstrichen (z.B. MRSA, COVID-19), Urin- oder Stuhlproben in Arztpraxis oder Labor 	10,00/Fall
"Bienchen-Service"	 Bspw. Bett richten, Zeitung herein holen, Fenster und/oder Jalousien öffnen 	30,00/Monat

4 Mögliche Zuschüsse der Sozialhilfe

Gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Buch XII ist "... Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht."

Zur Deckung der Pflegekosten besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, Sozialleistungen als Zuschüsse zu erhalten. Für die Region Sohland ist das Sozialamt des LRA Bautzen zuständig.

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Besucheradresse: Bautzen, Taucherstraße 23

 Telefon:
 03591 / 5251-50000

 Fax:
 03591 / 5250-50000

 E-Mail:
 sozialamt@lra-bautzen.de

Zur entsprechenden Antragsstellung bzw. für weitere Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des o.g. Amtes zur Verfügung.

Darüber hinaus dürfen auch wir Ihnen unsere Unterstützung bei der Antragserstellung anbieten.

5 Qualitätsprüfungen

Unsere Arbeit wird in regelmäßigen Abständen durch externe Institutionen überprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen finden Sie in auf unseren Informationstafeln im Teamstützpunkt oder auf unserer Homepage (www.pflegeheim-sohland.de).

6 Anregungen Hinweise

Ihre Anregungen und Beschwerden nehmen wir gern entgegen. Wir bieten dem Klienten dafür Hinweisformulare an, von welchen immer 1 Exemplar mit einem Briefumschlag in der Klientenakte liegt. So kann der Klient seine Hinweise schriftlich formulieren (persönliche Daten sind nicht erforderlich) und es verschlossen im Briefumschlag den Mitarbeitern mitgeben oder dem Pflegedienst über unseren Hausbriefkasten bzw. per Post zukommen lassen. Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter sowie die Leitung des Pflegedienstes, aber auch Geschäftsführung als Ansprechpartner zu Verfügung.

Weitere Informationen können Sie über unsere Internetseite www.pflegeheim-sohland.de erhalten.

Mit freundlichen Grüßen, die Geschäftsführung

Seite 10 von 10 Stand: 01.01.2024